



KOPIE

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt
Verwaltungs- und Rechtsdienst
Rechtsamt
1951 Sitten

Raron, 31.10.01/ks/cg

**Gemeinde Raron T9: Anschluss St. German, Abschnitt Eingangs St. German
- Angelegenheit Salzgeber Markus**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die letztlich erfolgte Ortsschau, an welcher Ihrerseits die Herren Lehner Alfons und Bregy Elias teilgenommen haben.

Weil Herr Salzgeber auch schon verschiedentlich in der Sache bei uns vorstellig geworden ist, haben wir uns auf Grund der seit 1980 angefallenen Korrespondenzen eingehender mit der Angelegenheit befasst.

Sowohl der vom Kanton Geschädigte als auch die Gemeinde Raron ist über die Vorgehensweise des Baudepartementes gegenüber Herrn Salzgeber erstaunt und enttäuscht. Dies um so mehr, weil der Geschädigte im Hinblick auf eine gütliche Regelung, nach Vorliegen mündlicher Eingeständnisse, stets auf die ihm zustehenden Rechtsmöglichkeit verzichtet hat. Dies geht schon aus der Tatsache hervor, dass sich der Kanton gemäss Schreiben vom 19.10.00, also nach 20 Jahren des Schadensvorfalls, erstmals mit der Haftungsfrage beschäftigt hat. Gemäss diesem Rechtsgutachten des damaligen Chefs der Rechtsamtes, Herr Josef Zimmermann, hätte Herr Salzgeber nach 20 Jahre noch den Beweis der Schadenverursachung zu erbringen.

Auf Grund der letztlich erfolgten Korrespondenz sowie der Tatsache der erfolgten Ortsschau kann angenommen werden, dass die heutigen Verantwortlichen gewillt sind, die Angelegenheit endlich einer Lösung zuzuführen. Dies hat uns jedoch nicht daran gehindert, die "Schadenregulierung" des Kantons gegenüber Herrn Salzgeber wie vorstehend zu kommentieren.

Der Grund unseres Schreibens liegt jedoch im Folgenden:

Wie bereits im Schreiben vom 20.4.90 von Herrn Salzgeber dargelegt, ist die Rebmauer zwischen der Strasse Dorfeinfahrt St. German sowie dem alten St. Germanerweg erfallen. Durch den Umstand der vom Tourismus propagandierten Wandermöglichkeiten, war in den letzten Jahren vermehrt festzustellen, dass der alte St. Germanerweg in den Talgrund wesentlich mehr als in den Jahren zuvor benützt wurde.

Die Gemeinde Raron als Eigentümerin des öffentlichen Durchgangs sieht sich in ihrer Verantwortung dazu veranlasst, aus Sicherheitsgründen bei Ihnen in der Angelegenheit vorstellig zu werden. Es ist also auch in unserem Interesse, dass die Angelegenheit aus unserer Sicht, vor allem in Berücksichtigung der Sicherheit, einer definitiven Lösung zugeführt wird.

Wie Herr Zimmermann in seinen damaligen Ausführungen festhält, gilt der Mangel eines Werkes als Haftungsgrund. Die Abschätzung der Frage, ob die Haftung beim Eigentümer oder beim Schadenverursacher, dem Kanton Wallis, liegt, ist nicht in unserem Ermessen. Bezüglich des öffentlichen Durchgangs des alten St. Germanerweges müssten wir jedoch unsererseits jegliche Haftung ablehnen.

Nebst unserer Anmeldung zur Schadenablehnung möchten wir im Sinne einer sofortigen Regelung auch die Begehren von Herrn Salzgeber unterstützen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen, dieses "Erbe" verschiedener Vorgänger einer gütlichen und allseits befriedigenden Lösung zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

**MUNIZIPALGEMEINDE
RARON**

Der Präsident:

Der Schreiber:

- Korrespondenzkopien von 15.2.80 - 21.6.01

Kopie zur Kenntnis:

- Salzgeber Markus, 68 A, rte d'Annecy, 1256 Troinex
- Dienststelle für Strassen- und Flussbau Oberwallis, Herr Bernhard Eggel, Place des Cèdres, Bâtiment Mutua, 1950 Sitten